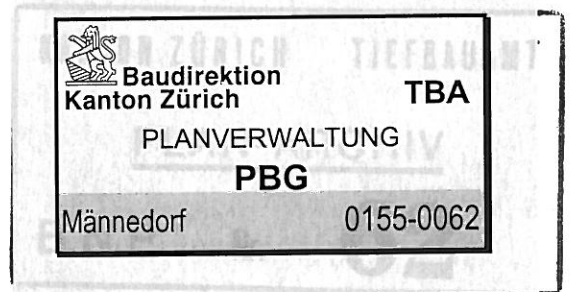


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Februar 1995



408. Quartierplan Rosenweg-Russer, Männedorf

Am 6. Dezember 1994 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 16. Dezember 1991, 20. Januar 1992 und 12. September 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Rosenweg-Russer. Gde. Männedorf

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. November 1994 sind gegen den geänderten bzw. materiell ergänzenden Festsetzungsbeschluss vom 12. September 1994 keine Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Bauzonengrenze, erweitert durch die zwei in der kommunalen Freihaltezone befindlichen Grundstücke Kat.-Nrn. 1941 und 3296, im Südosten durch die Bauzonengrenze bzw. das öffentliche Gewässer Nr. 18, im Südwesten durch die Tramstrasse und die Aufdorfstrasse S-6 und im Nordwesten durch den Eintrachtweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Grundstückspartellen Kat.-Nrn. 1941 und 3296 innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Männedorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen der Rosenweg, die Steinbrüchelstrasse, die Neuhofstrasse und der Eintrachtweg. Verschiedene Fusswegverbindungen ergänzen die Quartierplanerschliessung.

Die am Rosenweg auf 17 m bzw. 16,5 m, an der Steinbrüchelstrasse auf 17 m bzw. 14,5 m, an der Neuhofstrasse auf 16,5 m bzw. 13,6 m und an Fusswegen auf 9,6 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Rosenweg und bei der Steinbrüchelstrasse je 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten für Wasser, Elektrizität und Gas werden gemäss Reglement und jeweiliger Gebührenordnung der Gemeinde Männedorf separat verrechnet.

Der Gemeinderat Männedorf wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung Art. 44 Abs. 3 vorzunehmen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Männedorf vom 16. Dezember 1991, 20. Januar 1992 und 12. September 1994 festgesetzte Quartierplan Rosenweg-Russer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

sendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller